

als welches dessen unterzeichneter Verfasser weder gedacht, noch geschrieben, noch möglicher Dinge hat dencken oder schreiben können.

Hätte Unterzeichneter, als er, ohne ein Urtheil, zu geschweige zu jemandes Nachtheil darüber zu fällen, jener bekannten Ereignisse Erwähnung gethan, aus denselben die Folge ausdrücklich gezogen, es seye wahrscheinlich, der von Wölckern habe in dem Irrwahn gestanden, er erzeige sich gegen Kaiserl. Majestät für die ihm angediehene Belehnung dankbar, wann er bey diesem — die Gerechtsame aller Evangelischen Stände des Reichs betreffenden Gegenstand, von denen — solche schuldigst vertheidigenden Evangelischen Subdelegationen sich absondere; so würde doch, in der Beymessung einer dankbarlichen Besinnung gegen Kaiserl. Majestät, an und vor sich nichts Beleidigendes anzutreffen seyn. In Erwähnung desjenigen also was Ihre Kaiserl. Majestät, vermöge dero allerhöchsten Gemüthsbilligkeit, von einem Evangelischen Stimm-Führer nicht verlangen, nämlich in dem Abweichen von denen Rechten und Grundsätzen Evangelischer Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, würde also die Unterzeichnetem beygemessene Beschmizung beruhen, welches Abweichen doch der von Wölckern sowohl selbst begangen, als selbst durch ein öffentliches Reichs-Protocoll auf die Nachwelt also verbreitet hat, daß Unterzeichneter solches ungeschehen zu machen, oder zur Verheimlichung etwas beyzutragen ganz unvermögend gewesen.

Zwar unternimmt dieser von Wölckern in einem andertweitem ohne Namens-Unterschrift, und lediglich unter Benennung des Orts Wezlar den — März 1775. herausgegebenen Pro Memoria, unter dem Vorwand, er wolle die Gerechtsame derer Reichs-Städte vertheidigen, seine eigene Defension, und vermeynet solche, in deren 3ten, 4ten und 5ten Sphen durch den unbündigen Schluß zu vollenden, daß, gleichwie der Reichs-Stadt Augspurgische Herr Subdelegatus (welcher sich dadurch von dem Evangelischen Reichs-Visitations-

D. 9 2

Theil